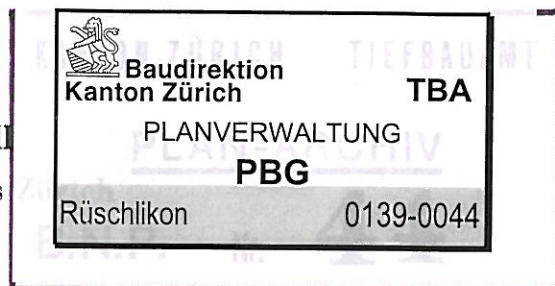


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 3. Juli 1969**



2993.- Quartierplan. Am 14. Mai 1969 ersuchte der Gemeinderat Rüschiikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Januar 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Feldimoos. Dieser Beschluss wurde am 31. Januar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Festsetzung des Quartierplanes erhobener Rekurs wurde vom Bezirksrat Horgen mit Beschluss vom 25. April 1969 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen. Der betreffende Grundeigentümer hat sich mit dieser Entscheidung abgefunden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Nationalstrasse N 3, im Süden durch die Feldimoosstrasse, Staatsstrasse II. Kl., im Westen durch die Eggstrasse, Staatsstrasse I. Kl. und im Norden durch die Gheistrasse, Staatsstrasse II. Kl., begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des in Uebersarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojektes wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Die zur Erschliessung dieses Gebietes erforderlichen Sammelkanäle sind bereits vorhanden, so dass der Anschluss der Abwasser an die regionale Kläranlage in Thalwil gewährleistet ist.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplanes dient eine von der Feldimoosstrasse abzweigende Quartierstrasse (Stichstrasse), deren Ende durch einen Fussweg mit der Eggstrasse verbunden wird.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an dieser Quartierstrasse entspricht deren Bedeutung.

Die Baulinien an der Gheistrasse und an der Feldimoosstrasse werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt. Im übrigen stimmen die im Quartierplan Feldimoos an der Eggstrasse und an der Nationalstrasse N 3 eingetragenen Baulinien mit den von der Baudirektion bzw. vom Bund bereits genehmigten Linien überein (vgl. DV Nr. 1440/1968 und Bund/Amtsblatt Nr. 3/1963).

Die Niveaulinie an der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 6,9 % auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Beschluss des Gemeinderates Rüschiikon vom 20. Januar 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Feldimoos mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschlikon unter
Rücksendung eines Planansatzes mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffent-
lichen Bauten.

Zürich, den 3. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

in Vertretung

Dr. H. Roggwiller